

# STATUTEN

des

# TRI CLUB



# SURSEE

Gründungsjahr 1992

# **Statuten des Triathlon Club Sursee**

## **I. Stellung des Vereins**

Art. 1

Der Triathlon Club Sursee ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Triathlon Club Sursee wurde am 20.02.1992 in Sursee gegründet.

Art. 3

Der Triathlon Club Sursee will die Ausübung und Verbreitung des Triathlon Sports fördern. Er führt Trainings durch und fördert sowohl den Nachwuchs als auch den Breitensport. Er organisiert Anlässe, um die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Der Verein hat seinen Sitz in Sursee.

## **II. Mitgliedschaft**

Art. 5

Die Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und können vom Vorstand jederzeit Aufschluss über die Vereinsgeschäfte sowie das Vereinsvermögen verlangen. Die Passivmitglieder haben dieselben Auskunftsrechte wie die Aktivmitglieder. Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten. Der Verein führt eine Mitgliederliste.

Art. 6

Der Vorstand beschliesst die Aufnahme eines Mitgliedes aufgrund eines Antragsformulars. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 7

Der Austritt mittels schriftlicher Erklärung ist nur auf die nächste GV hin möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund grob unsportlichen Verhaltens oder wegen Nichtbezahlung von Beiträgen ausgesprochen werden.

Art. 8

Die Mitgliederbeiträge werden von der GV für ein Jahr festgelegt. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein können keine finanziellen Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden.

### **III. Organisation**

Art. 9

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 10

Der Verein besitzt 3 Organe:

- die Generalversammlung (GV)
- den Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 11

Die GV bildet das oberste und gesetzgebende Organ des Vereins. Die GV setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins zusammen. Sie wird einmal jährlich jeweils am letzten Donnerstag im Januar durch den Vorstand Organisiert. Der Vorstand oder zwei Fünftel aller Mitglieder können die Durchführung einer ausserordentlichen GV verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste. Anträge müssen bis spätestens 7 Tage vor der GV beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 12

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenrevision
- Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes
- Budgetbesprechung
- weitere zum Beschluss unterbreitete Geschäfte

#### Art. 13

Jede gemäss Statuten einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, sofern nicht anders bestimmt ist, mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefällt. Dabei werden die Enthaltungen nicht berücksichtigt. Statutenänderungen sowie Ausschluss eines Mitglieds bedürfen eines Beschlusses, welcher zwei Drittel aller Stimmen auf sich vereint.

#### Art. 14

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Personen zusammen wovon eine Person an der GV als Präsident gewählt wird.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird auf ein Vereinsjahr gewählt. Der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen.

#### Art. 15

Der Vorstand führt pflichtgemäss die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er bereitet die GV vor und sorgt für eine ausreichende Information aller Vereinsmitglieder.

#### Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald drei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

#### Art. 17

Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Er kann sich durch in anderes Mitglied vertreten lassen. Er bereitet die Vorstandssitzungen vor und leitet sie. Er führt den Vorsitz wähen der GV und erstattet dieser einen Jahresbericht.

#### Art. 18

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der GV auf ein Jahr gewählt werden. Die Revisoren haben die gesamte Rechnungsführung zu prüfen und dem Vorstand sowie der GV einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

#### **IV. Ethik und Doping**

##### **Art.19**

Der Triathlon Club Sursee setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Triathlon Club Sursee anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

##### **Art. 20**

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Triathlon Club Sursee und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

##### **Art. 22**

Der Triathlon Club Sursee unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Triathlon Club Sursee selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der Triathlon Club Sursee sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

##### **Art. 23**

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

## **V. Auflösung des Vereins**

### Art. 24

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV gefasst werden, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sind und vier Fünftel aller Anwesenden für die Auflösung des Vereins stimmen.

### Art. 25

Das Aktivvermögen des Vereins wird, nach Deckung allfälliger Schulden, gleichmässig unter den Mitgliedern verteilt.

### Art. 26

Die Statuten in der vorliegenden Fassung wurden an der GV vom 30.01.2014 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Der Vorstand

1. Statutenrevision vom 25.01.2007
2. Statutenrevision vom 30.01.2014
3. Statutenrevision vom 26.01.2023